



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT**

---

**NR. 23/2024**

**26.11.2024**

---

## **Geschäftsordnung der Innenrevision**

der Alice-Salomon-Hochschule Berlin

---

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Zielsetzung .....	2
§ 2 Grundsätze und Stellung der Innenrevision .....	2
§ 3 Befugnisse der Innenrevision .....	3
§ 4 Aufgaben und Pflichten der Innenrevision .....	5
§ 5 Qualitätssicherung und -verbesserung.....	7
§ 6 Inkrafttreten .....	8

## **Präambel**

Die Geschäftsordnung der Innenrevision bildet die Grundlage für die Arbeit der Innenrevision der Alice Salomon Hochschule Berlin. Sie definiert deren Rechte, Pflichten und Arbeitsweise.

Ziel der Tätigkeit der Innenrevision ist es, die Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Hochschule zu verbessern, während gleichzeitig die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Risikominimierung und Korruptionsprävention berücksichtigt werden.

Die Innenrevision prüft die Geschäftsordnung regelmäßig auf Aktualität und Zweckmäßigkeit und passt sie bei Bedarf an.

### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Die Innenrevision ist die zentrale unabhängige Prüfungs- und Beratungseinrichtung für die gesamte Alice Salomon Hochschule Berlin. Sie unterstützt die Hochschulleitung bei der Ausübung ihrer Steuerungs- und Überwachungsaufgaben.
- (2) Ziel der Arbeit der Innenrevision ist es, durch risikoorientierte und objektive Prüfung, Beratung und Einblicke, einen Beitrag zur Verbesserung der internen Prozesse und Kontrollsysteme der gesamten Hochschule zu leisten. Im Fokus stehen dabei insbesondere der Erhalt und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit, der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit und die Reduzierung von Risiken.

### **§ 2 Grundsätze und Stellung der Innenrevision**

- (1) Die Innenrevision ist unmittelbar der\_dem Kanzler\_in unterstellt, die\_der den Jahresprüfungsplan genehmigt und Sonderprüfung veranlasst.

- (2) Die Arbeit der Innenrevision orientiert sich an den international anerkannten Global Internal Audit Standards/dem International Professional Practices Framework (IPPF) des The Institute of Internal Auditors (IIA).
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Innenrevision unabhängig und geht objektiv vor.
- (4) Die Innenrevision darf bei der Festlegung des Umfangs der internen Prüfungen, bei der Auftragsdurchführung und bei der Berichterstattung der Ergebnisse nicht behindert werden.
- (5) Sind Unabhängigkeit oder Objektivität der Innenrevision tatsächlich oder anscheinend eingeschränkt oder wird sie in ihrer Arbeit behindert, legt die Innenrevision dies ihrer unmittelbar übergeordneten Stelle offen.
- (6) Die Übernahme und Ausführung von Fachaufgaben ist mit der Tätigkeit der Innenrevision nicht vereinbar.
- (7) Die Innenrevision behandelt die Informationen, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangt, vertraulich.

### **§ 3 Befugnisse der Innenrevision**

- (1) Die Innenrevision hat gegenüber der Hochschulleitung ein unmittelbares mündliches und schriftliches Vortragsrecht.
- (2) Die Innenrevision hat im Rahmen ihrer Prüfaufgaben ein jederzeitiges und uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.
  - a Das Informationsrecht beinhaltet, dass alle Leitungen und Mitarbeiter\_innen der zu prüfenden Organisationseinheiten verpflichtet sind, zeitnah alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Vorgesetzte dürfen die Auskunftserteilung durch Mitarbeiter\_innen nicht beeinflussen oder diese daran hindern,

der Innenrevision direkt, wahrheitsgemäß und umfassend Auskunft zu geben. Den Mitarbeiter\_innen dürfen keine Nachteile durch die Auskunftserteilung entstehen. Straf- und dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- b Im Rahmen des passiven Informationsrechts wird die Innenrevision durch die Hochschulleitung fortlaufend über wesentliche Ereignisse, Entwicklungstendenzen und Entscheidungen unterrichtet.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Innenrevision ein uneingeschränktes Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Akten, elektronische Dateien und sonstige Unterlagen der Hochschule. Im Rahmen ihrer Prüfungen können Datenverarbeitungen durchgeführt und Datenbankauswertungen veranlasst werden.
  - (4) Belange des Datenschutzes stehen der Aushändigung von Unterlagen oder der Bereitstellung von elektronischen Daten, der Durchführung von Datenverarbeitungen und Datenbankauswertungen nicht entgegen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten. Die Innenrevision ist verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.
  - (5) Die Innenrevision hat ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zu allen dienstlichen Einrichtungen der Prüfungsbereiche.
  - (6) Die Innenrevision kann mit Rede- und Antragsrecht an Sitzungen des Akademischen Senats sowie mit Rederecht an Sitzungen weiterer Gremien, Kommissionen, Ausschüssen und AGs der Hochschule teilnehmen.
  - (7) Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit kann die Innenrevision auch interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.
  - (8) Die Innenrevision ist gegenüber den geprüften Bereichen nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Sie spricht Empfehlungen aus. Dieser Grundsatz kann bei Gefahr im Verzug oder bei begründetem Verdacht doloser Handlungen aufgehoben werden.

#### **§ 4 Aufgaben und Pflichten der Innenrevision**

- (1) Das Tätigkeitsfeld der Innenrevision erstreckt sich auf alle Geschäftsprozesse und administrativ und wirtschaftlich relevanten Tätigkeiten in Verwaltung, Forschung und Lehre, Wissenstransfer und Weiterbildung der Hochschule.
- (2) Die Innenrevision führt im Rahmen ihrer Prüfungsplanung in der Regel alle vier Jahre eine Risikoerhebung und -bewertung für die Alice Salomon Hochschule Berlin durch.
- (3) Die Innenrevision erstellt auf Basis der Risikoerhebung und -bewertung einen risikoorientierten Prüfungsplan über die vorgesehenen Prüfungen, der von der ihr unmittelbar übergeordneten Stelle zu genehmigen ist. Der Prüfungsplan wird jährlich für das jeweilige Kalenderjahr unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten und weiterer Rahmenbedingungen geprüft und im Bedarfsfall im Detail angepasst. Die Anpassung ist von der der Innenrevision übergeordneten Stelle zu genehmigen. Unterjährige Einschränkungen des Prüfungsplans durch Ressourcenbeschränkungen oder weitere Rahmenbedingungen und daraus folgende Anpassungsbedarfe werden von der Innenrevision transparent kommuniziert und abgestimmt. Neben den planmäßigen Prüfungen führt die Innenrevision in begründeten Fällen auf Beschluss der ihr unmittelbar übergeordneten Stelle Sonderprüfungen durch. Die Innenrevision kann in besonders begründeten Fällen aus eigener Veranlassung Prüfungen vornehmen.
- (4) Prüfungen werden der Leitung des geprüften Bereichs in der Regel rechtzeitig zuvor schriftlich angekündigt, sofern Prüfungszwecke, insbesondere bei der Befürchtung doloser Handlungen, dem nicht entgegenstehen. Die Prüfungsankündigung enthält die Angabe des Prüfungsgegenstandes und des Prüfungsziels. Dem geprüften Bereich wird stets die Durchführung eines Eröffnungsgesprächs zur Prüfung angeboten.

- (5) Die Innenrevision führt die Prüfung in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Im Rahmen der Prüfung erhebt und bewertet die Innenrevision die Sachverhalte und dokumentiert die Prüfungshandlungen und -feststellungen und -bewertungen und leitet Maßnahmenempfehlungen ab.
- (6) Bei Verdacht auf dolose Handlungen bzw. bei vollendeten dolosen Handlungen prüft die Innenrevision die Sachverhalte und leitet die erforderlichen ad hoc-Maßnahmen in Abstimmung mit der Kanzlerin/dem Kanzler ein. Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung werden informell in die Abstimmung einbezogen.
- (7) Über die durchgeführte Prüfung wird der Entwurf eines Prüfberichts erstellt, der Empfehlungen für Maßnahmen enthält. Der Entwurf wird dem geprüften Bereich zur Stellungnahme übergeben. Der Bereich erhält das Angebot eines Abschlussgesprächs.
- (8) Die Innenrevision erarbeitet nach Abstimmung mit dem geprüften Bereich einen abschließenden Revisionsbericht, der der ihr unmittelbar übergeordneten Stelle vorgelegt wird.
- (9) Das gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied der Hochschulleitung entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Innenrevision über die Umsetzung von Maßnahmen.
- (10) Die Durchführung der empfohlenen Maßnahme(n) obliegt dem geprüften Bereich, der die Innenrevision nach erfolgter Umsetzung, über Abweichungen in der Umsetzung oder über ein Absehen von einer Umsetzung informiert. Die Innenrevision überwacht die Umsetzung der Maßnahme(n). Sie kann hierfür Nachschauprüfungen durchführen.
- (11) Die\_der Kanzler\_in wird von der Innenrevision jährlich zum 31.01. in Form eines schriftlichen Jahresberichtes über die vorgenommenen wesentlichen Prüfungen und Tätigkeiten der Innenrevision des Vorjahres informiert. Im Jahresbericht informiert die Innenrevision zudem über die Unabhängigkeit der Innenrevision und die

Einhaltung der IPPF-Standards. Das Rektorat wird jährlich im Anschluss schriftlich über die Arbeiten der Innenrevision informiert.

- (12) Die Innenrevision koordiniert die Prüfungen des Rechnungshofes des Landes Berlin. Eingehende Anfragen sind der Innenrevision zur Kenntnis zu bringen. Ausgehende Informationen sind in der Regel von der Innenrevision zu übermitteln.
- (13) Die Innenrevision führt die turnusmäßige Kassenprüfung des Instituts für angewandte Forschung Berlin e.V. (IFAF) gemeinsam mit den anderen Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften in festgelegter wechselnder Verantwortung durch.
- (14) Die Innenrevision informiert die Mitglieder der Hochschule und kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der Vorgaben der internationalen Standards beratend tätig werden. Durch die beratende Tätigkeit darf die Erfüllung der vorrangigen Aufgaben der Innenrevision nicht beeinträchtigt werden. Die Unabhängigkeit der Innenrevision muss dabei gewahrt bleiben.

## **§ 5 Qualitätssicherung und -verbesserung**

- (1) Die Innenrevision sichert durch geeignete Maßnahmen die Qualität ihrer Arbeit. Dies kann unter anderem durch transparente Prüfungsprozesse, standardisierte Prüfungsabläufe und ein einheitliches Berichtslayout erfolgen.
- (2) Die Innenrevision betreibt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Dieser beinhaltet unter anderem die Prüfung der Einhaltung der Standards, Grundprinzipien und berufsethischen Grundsätze der Internen Revision sowie der Effizienz, Wirksamkeit und des Wertbeitrags.
- (3) Durch regelmäßige Weiterbildung sind das Wissen und die fachlichen und methodischen Fähigkeiten und damit die Wirksamkeit der Innenrevision weiterzuentwickeln.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Berlin, 01.11.2024

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin

Jana Einsporn  
Kanzlerin